

**Neufassung der Satzung
über die Nutzung des Bürgerhauses
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der Ortsgemeinde Faid
vom 25.11.2013**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Faid stellt das Bürgerhaus als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Nutzung

Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall gewährt werden.

Eine Nutzung des Bürgerhauses ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen. Discoververanstaltungen sind grundsätzlich nur im Rahmen eines Vereinsfestes für max. 1 Tag zulässig und auf ein Minimum zu beschränken.

Geburtstagspartys mit Zugang für die Öffentlichkeit sowie Polterabende am und im Gemein-dehaus und Übernachtungen sind generell nicht zugelassen.

§ 3

Verfahren zur Anmeldung

Die Gestattung der Benutzung ist bei dem Ortsbürgermeister spätestens 14 Tage vor der beab-sichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch Vereine, Verbände usw. ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, wel-che keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zu-rückgenommen oder eingeschränkt werden. Schadensersatzansprüche des Antragstellers/ Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht im Bürgerhaus steht dem Ortsbürgermeister, dessen allgemeinem Vertreter und von diesen beauftragten Personen zu.

§ 5

Zusätzliche Regelung für die Überlassung des Eckraumes

1. Der Eckraum kann von den örtlichen Vereinen und Institutionen für Schulungen, Vorstandssitzungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.
2. Die Schlüsselübernahme und der Empfang dieser Benutzungsordnung ist schriftlich zu bestätigen.
3. Die Benutzungszeiten sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
4. Der jeweilige Verein hat den Raum aufgeräumt zu verlassen.

§ 6

Pflichten der Benutzer

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung / Anmeldung, evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Gaststättenrecht, GEMA).

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung des Bürgerhauses ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu einem anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe ordnungsgemäß zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen/Schäden im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

§ 7

Haftung

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden am Bürgerhaus, der Ausstattung sowie der Außenflächen, welche zwischen Übergabe und Rückgabe entstehen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen. Es wird daher ggf. der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

§ 8

Gebührenpflicht und Sicherheitsleistung

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung der im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses entstehenden Kosten, Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer des Bürgerhauses; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen.

Über die Hinterlegung einer Sicherheit und deren Höhe entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter im Einzelfall.

§ 9

Kostenlose Nutzung

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Verbandsgemeinde (z.B. VG-Ratssitzungen), Gemeindeverbände (Versammlung Gde.- u. Städtebund), Kreisverwaltung (z.B. Kreismusikschule, Kindertheater), Gemeinde (Kurse, Schulungen), ist für diese Veranstaltungen, wenn u.a. für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich, und kein Gewinn erzielt wird, kostenlos. Es sind nur Kosten für Energie, Wasser, Betriebsmittel, Reinigung und Müllentsorgung zu erstatten.

§10

Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag wie folgt erhoben:

| | <i>Ohne</i> <i>Eintritt/Verkaufserlöse</i> | | <i>Mit</i> <i>Eintritt/Verkaufserlöse</i> | |
|--|---|------------------------|--|------------------------|
| | <i>Ortsansässige</i> € | <i>Auswärtige</i> € | <i>Ortsansässige</i> € | <i>Auswärtige</i> € |
| <i>Gesamte Etage (gr. + kl. Saal+Bühne)</i> | 120,00 | 170,00 | 190,00 | 340,00 |
| <i>Großer Saal</i> | 65,00 | 120,00 | 100,00 | 230,00 |
| <i>Kleiner Saal</i> | 55,00 | 85,00 | 80,00 | 150,00 |
| <i>Bühne</i> | 50,00 | 65,00 | 65,00 | 95,00 |
| <i>Eckraum</i> | 25,00 | 50,00 | 40,00 | 65,00 |
| <i>Küche mit Besteck/Geschirr</i> | 70,00 | 70,00 | 70,00 | 70,00 |
| <i>Getränkeraum mit Kühlzelle</i> | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| <i>Energiekosten je kWh tatsächlicher Verbrauch</i> | 0,50 | 0,50 | 0,50 | 0,50 |
| <i>Je zusätzlichem Abnahmetermin (z. B. Nachreinigung, Fehlteile oder aus anderen Gründen)</i> | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| <i>Berechnung pro Tag für Auf- bzw. Abbau vor / nach der Veranstaltung</i> | 15,00 | 15,00 | 15,00 | 15,00 |
| <i>Nutzung der Tonanlage</i> | 15,00 | 15,00 | 15,00 | 15,00 |
| <i>Je Micro</i> | 8,00 | 8,00 | 8,00 | 8,00 |
| | Sonstige Gebühren in € | | | |
| <i>Leihgabe je Tisch</i> | 4,00 | | | |
| <i>Leihgabe je Stuhl</i> | 1,50 | | | |
| <i>Leihgabe Kaffeemaschine</i> | 15,00 | | | |

Für die während der Nutzung verbrauchten oder in Anspruch genommenen Hilfs- und Betriebsstoffe (Strom, Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Heizöl, Gas) erhebt die Ortsgemeinde Ersatzleistungen nach der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| - Müllentsorgung nach tatsächlichem Aufwand | |
| - Heizung -falls betrieben- pro Tag (Vor-, Nachbereitungs-, Hauptnutzungstage), | pauschal |
| a) Gesamte Etage | 25,00 € |
| b) Großer Saal | 15,00 € |
| c) Kleiner Saal | 10,00 € |
| d) Eckraum | 10,00 € |
| - Strom je kWh tatsächlicher Verbrauch | 0,50 € |
| - Wasser- und Abwasserkosten, pauschal | 5,00 € |

Bei Beschädigungen ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

§ 11

Verfahren zur Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr wird dem Nutzer nach der Nutzung durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters in Rechnung gestellt. Gleichzeitig erhält die Verbandsgemeindeverwaltung zur ordnungsgemäßen Verbuchung der Benutzungsgebühr eine Ausfertigung der Anforderung.

Die Benutzungsgebühr ist vom Nutzer innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung fällig.

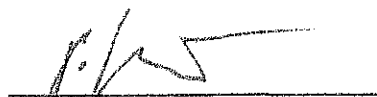
Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Faid, den 25.11.2013


Peter Thielen
Ortsbürgermeister

